

# Satzung der Stiftung

## Wolfram H. Knapp zur Förderung junger Pianistinnen und Pianisten

### § 1 – Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Wolfram H. Knapp zur Förderung junger Pianistinnen und Pianisten".
- (2) Die Stiftung ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Treuhänderin Stiftergemeinschaft der Sparkasse Leipzig und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Gründung erfolgt durch Übertragung eines zweckgewidmeten Vermögens auf die Treuhänderin aufgrund eines Treuhandvertrages zwischen dem stiftenden Treugeber und der verwaltenden Treuhänderin.
- (4) Im Innenverhältnis unterliegt die Treuhänderin dem Treuhandvertrag dieser Satzung.

### § 2 – Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Bildung und Erziehung. Insbesondere soll die Ausbildung von Pianistinnen und Pianisten gefördert werden. Junge Künstlerpersonen mit herausragenden Studienleistungen oder Wettbewerbsabschlüssen sollen von nicht berufsfördernder Erwerbstätigkeit entlastet werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Förderinstrumente für junge Künstlerpersönlichkeiten, die in Verbindung zur Hochschule für Musik und Theater Leipzig stehen und bereits den Masterabschluss mit Auszeichnung absolviert haben.
  - Zuschuss zum Lebensunterhalt,
  - Zuschuss zur Teilnahme an Meisterkursen und Wettbewerben im In- und Ausland,
  - Finanzierung von Auftrittsmöglichkeiten mit Orchester,
  - Finanzierung qualitativ hochwertiger Aufzeichnungen von Interpretationen.
- (3) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den zuvor bezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (4) Destinatäre haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen der Stiftung.

## § 3 – Gemeinnützigkeit und Zweckgebundenheit der Mittel

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 – Stiftungsvermögen, Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Treuhandvertrag näher bestimmt ist.
- (2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Näheres kann in einer von der Treuhänderin mit Zustimmung des Kuratoriums aufzustellenden Anlagerichtlinie geregelt werden. Die Erträge aus dem Grundstockvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Zuwendungen des Gründungsstifters oder weiterer Personen in das Stiftungsvermögen (Zustiftungen) sind auch dann zulässig, wenn das Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchszustiftungen). Die Erträge aus den nicht dem Grundstockvermögen zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.
- (4) Zu dem Grundstockvermögen zählen auch Zustiftungen sowie sonstige Zuwendungen, die ausdrücklich oder den Umständen nach dazu bestimmt sind, dem Grundstockvermögen zugeführt zu werden. Vermögensumschichtungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Jahreswirtschaftsplänen zulässig. So können realisierte Umschichtungsgewinne für den Stiftungszweck verwendet werden.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Geschäftsjahr der Treuhänderin.

## § 5 – Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Qua Amt sind Mitglieder: der Rektor der Hochschule für Musik und Theater Leipzig (HMT), die dort tätigen Professoren für Dirigieren und die Professoren für Klavier, die Meisterklassen betreuen, sowie 1 Vertreter(in) der Treuhänderin. Dem Kuratorium steht frei, weitere fachkundige Mitglieder ins Kuratorium hinzuzuwählen. Der/die Stifter des Grundstockvermögens sind auf Lebenszeit Mitglied des Kuratoriums.
- (2) Das Kuratorium wählt alle fünf Jahre einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Zu ihren Lebzeiten haben die Stifter des Grundstockvermögens das Recht auf den Kuratoriumsvorsitz bzw. die Stellvertretung. Steht ein solcher Stifter nicht zur Verfügung, so rückt in zeitlicher Reihenfolge ein Zuwendungsgesgeber nach, der eine Mindestzuwendung von 10.000 € geleistet hat. Falls auch ein solcher nicht zur Verfügung steht, gilt Satz 1 ohne Einschränkung.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

## § 6 – Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium ist das Organ der Stiftung, das die Grundsätze der Arbeit der Stiftung im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 festlegt, die Wirtschaftspläne beschließt und die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Treuhänderin überwacht. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt unabhängig von der Treuhänderin. Mit dieser Kompetenz des Kuratoriums ist die Voraussetzung für die eigene Steuersubjektivität der Treuhandstiftung erfüllt. Darüber trifft dieses Organ auch grundlegende Entscheidungen wie Satzungsänderung oder Auflösung der Stiftung unter obligatorischer Mitwirkung der Treuhänderin.
- (2) Das Kuratorium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Wird keine Stimme abgegeben, so wird die Stimme als Zustimmung gewertet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse, die eine Änderung der Stiftungssatzung oder eine Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen, auf der 60 Prozent der Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind, und nur mit mindestens 66 Prozent der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums und nicht gegen den Willen der Stifter des Grundstockvermögens, gefasst werden.

(4) Das Kuratorium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von einem Mitglied zu unterschreiben sind. Abwesende Mitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.

## § 7 - Treuhandverwaltung

(1) Die Treuhänderin handelt in Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten im eigenen Namen. Sie verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie verwendet die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Vermögensverwaltung ab. Sie kann die Umsetzung der Beschlüsse ablehnen, wenn die dem Treuhänder obliegenden steuerlichen und rechtlichen Belange bei der Entscheidungsfindung keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Treuhänderin kann eine Umschichtung der Vermögenswerte nach Zustimmung des Kuratoriums vornehmen.

(2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Treuhänderin innerhalb von 6 Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Treuhänderin für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(4) Die Treuhänderin wird ermächtigt, die Zuwendungsbestätigungen zu unterschreiben.

## § 8 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänderin und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen, wobei die Vorgaben von § 6 (3) zu beachten sind.. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kulturförderung in Leipzig zu liegen.

## § 9 – Auflösung der Stiftung

Treuhänderin und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 6 (3) gilt entsprechend.

## § 10 – Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine zuvor vom Kuratorium zu bestimmende steuerbefreite Körperschaft

oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Kulturförderung in Leipzig zu verwenden hat bzw. die nach Anweisung des Kuratoriums mit dem Vermögen eine rechtsfähige Stiftung zu gründen hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

## § 11 – Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach dessen Einwilligung ausgeführt werden. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Leipzig, den 4.12.2024

Prof. Dr. W. H. Knapp,

Leipzig, den 04.12.2024

Stiftergemeinschaft der Sparkasse Leipzig

Stiftergemeinschaft der Sparkasse Leipzig  
c/o Private Banking  
Postfach 100840  
04008 Leipzig

---

Zur Vermeidung ungrammatischer Formen sowie ästhetischer und stilistischer Defizite wird ungeachtet der im Text angesprochenen natürlichen Geschlechtsformen der generisch männliche Plural als *genus collectivum* verwendet.